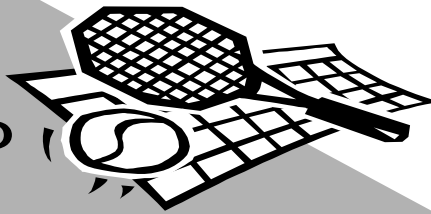


## Tennis-Club Westenholz e.V. Satzung

- § 1 Der Verein führt den Namen Tennis-Club Westenholz e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen. Er ist Mitglied des Landessportbundes NW e.V und des Spitzenfachverbandes, sowie des Deutschen Sportbundes. Der Verein hat seinen Sitz in Westenholz. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung des Tennissports als Volkssport und seine Jugendarbeit. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 2 Der Club führt als Mitglieder :
- A Aktive
    - a Aktive über 18 Jahre
    - b Jugendliche im Alter von 14 – 18 Jahren
    - c Jugendliche im Alter bis zu 14 Jahren
  - B Passive
  - C Ehrenmitglieder
- Die Jugendlichen können bei einer Jugendversammlung 10 % ihrer Mitglieder nennen, die auf einer Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind ( bis zu 5 Vertretern ). Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die aktiven und passiven Mitglieder.  
Die Mitgliederversammlung kann weitere Arten der Mitgliedschaft zulassen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten bestimmen.
- § 3 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Die Anträge Minderjähriger müssen von ihren gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein. Die Mitgliedschaft im Verein sieht automatisch die Mitgliedschaft im Fachverband nach sich. Die Mitglieder unterwerfen sich daher automatisch auch den Satzungen und Ordnungen dieses Verbandes.
- § 4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden. Er ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres zulässig. Das Kündigungsschreiben muß einen Monat vor Jahresende eingehen. Ein Mitglied kann nach einer vorherigen Anhörung vom geschäftsführenden und erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden :
1. wegen Nichterfüllung seiner satzungsmäßigen Verpflichtungen,
  2. wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht, jedoch erst nach einmaliger, fruchtloser Mahnung,
  3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen unsportlichen Verhaltens,
  4. wegen unehrenhafter Handlungen.
- Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- § 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 6 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Zur ordentlichen Jahreshauptversammlung, die alljährlich möglichst im Januar stattfinden soll, lädt der Vorsitzende die Mitglieder schriftlich oder durch Aushang auf dem Vereinsgelände unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung ein. Regelmäßige Gegenstände der Beratung sind :
1. Jahres- und Kassenbericht, Entlastung des Vorstandes, evtl. Neuwahl
  2. Wahl der Kassenprüfer
  3. Vorliegende Anträge
  4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und des Eintrittsgeldes
  5. Verschiedenes

Zwischen Einladung und Versammlung sollen mindestens 10 Tage liegen.



§ 7 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitgliedern.  
Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung verlangt, muß geheim abgestimmt werden. Jugendliche Mitglieder haben gemäß § 2 Stimmrecht. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren und durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Er besteht aus :

A dem geschäftsführenden Vorstand :

- a 1. Vorsitzender
- b 2. Vorsitzender
- c Kassenwart
- d Schriftführer

B dem erweiterten Vorstand :

- a Sportwart
- b Jugendwart
- c 3 Beiräten

Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Generalversammlung neu gewählt. In Ausnahmefällen kann die Zeit auf 1 Jahr verkürzt werden. Wiederwahl ist zulässig. Alle Vorstandsämter werden ehrenamtlich geführt – **der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.**

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach außen. Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung gemäß § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende hat den Vorsitz bei allen Versammlungen des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand mit dem erweiterten Vorstand ist zur Darlehensaufnahme berechtigt. Die Darlehenshöhe wird von der Hauptversammlung oder eigens dazu einberufenen Versammlung festgelegt. Zeichnungsberechtigt ist der 1. oder 2. Vorsitzende mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

Der Kassenwart führt die Vereinskasse und verwaltet das Vereinsvermögen. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind ordentlich zu verbuchen. Kontobewegungen und Verträge sind mit 2 Unterschriften zu tätigen.

§ 9 Die gewählten Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Wirtschaftsprüfung des Clubs zu überprüfen und der Versammlung der Mitglieder Bericht zu erstatten.

§ 10 1. Der Vorsitzende kann jederzeit, wenn es die Belange des Vereins erfordern, eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von 10 Tagen einberufen. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften, die für die Einberufung der ordentlichen Versammlung gelten.  
2. Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.  
3. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung.

§ 11 Der Verein oder einzelne Mitglieder haften nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung der Sportanlagen, Geräten und Einrichtungen, erleiden. Jeder hat sich vor der Benutzung der Anlage von dem ordentlichen Zustand der Anlage und Geräte zu überzeugen.

§ 12 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.  
Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Delbrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige zu verwenden hat.

§ 13 Die Satzung entspricht dem Änderungsbeschluss in der Mitgliederversammlung vom 06.03.2015 und wird in dieser Fassung mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam.